

Formales Kriterium „Anerkennung und Anrechnung“

Die [Saarländische Studienakkreditierungsverordnung \(StAkkrV\)](#) legt fest, dass „die Hochschule [...] die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, umzusetzen [hat].“¹ Demnach sind Hochschulen in Umsetzung der Lissabon-Konvention und gemäß ihrer geltenden Landeshochschulgesetze verpflichtet,

- Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen anzuerkennen, die an Hochschulen erworben wurden, sowie
- außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Qualifikationen anzurechnen.²

Umsetzung an der Universität des Saarlandes

1 Formale Umsetzung

Das [Saarländische Hochschulgesetz \(SHSG\)](#) regelt in § 65 Anerkennung und Anrechnung. Danach werden „Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen oder an einer anerkannten Fernstudieneinheit erbracht worden sind, [...] anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird. Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind.“³ Die Gleichwertigkeit, also das Bestehen keines wesentlichen Unterschieds, wird von der Hochschule bei Studiengängen festgestellt, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, wird die Gleichwertigkeit von der für die Prüfung zuständigen Stelle festgestellt und die Hochschule dazu vorher gehört. Bei Studiengängen, die zur ersten juristischen Prüfung führen, gelten die Vorschriften des Juristenausbildungsgesetzes für die Feststellung der Gleichwertigkeit.⁴

Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben und nachgewiesen wurden, werden bis zur Hälfte der Leistungspunkte angerechnet, die für den betreffenden Studiengang vorgesehen sind. Auch kann die Hochschule außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Praxiszeiten bzw. berufspraktische Tätigkeiten anrechnen, die im betreffenden Studiengang abzuleisten

¹ § 3 Absatz 3 StAkkrV

² Vgl. Begründung zu § 3 Absatz 4 MRVO

³ § 65 Absatz 1 SHSG

⁴ Vgl. § 65 Absatz 2 SHSG

sind. Die Hochschule regelt näheres dazu in einer Ordnung.⁵ Das SHSG folgt damit dem in der Lissabon-Konvention verankerten maßgebenden Prinzip des „wesentlichen Unterschieds“ von Leistungen. Danach sind Leistungen anzuerkennen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen nachgewiesen wird, die sie ersetzen sollen.

Die [Rahmenprüfungsordnung der UdS für Bachelor- und Master-Studiengänge](#) (BMRPO) greift die Regelungen des SHSG, und somit auch der Lissabon-Konvention, zu Anerkennung und Anrechnung in Artikel 19 auf. Danach werden „Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen oder an einer anerkannten Fernstudieneinheit erbracht worden sind, [...] anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird.“⁶ Die BMRPO konkretisiert, dass kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, gemessen an Lernergebnissen, den Anforderungen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes genügen.⁷ Dabei sind bei der „Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, [...] die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.“⁸

Zur Anrechnung nachgewiesener gleichwertiger Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, folgt die BMRPO ebenfalls den Regelungen des SHSG und legt fest, dass diese bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP anzurechnen sind.⁹

Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung und Anrechnung besteht, wenn der*die Kandidat*in die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat und die Voraussetzungen von Artikel 19 Absatz 1 bis 4 BMRPO gegeben sind.¹⁰

Als Teil des Fachstudiums fördert die UdS außerdem in Fachrichtungen, Fakultäten, zentralen Einrichtungen und weiteren Organisationen die Vermittlung, den Erwerb und die Anerkennung von Schlüsselkompetenzen.¹¹ Studierende können auf Antrag Leistungen im Bereich der

⁵ Vgl. § 65 Absatz 5 SHSG

⁶ Artikel 19 Absatz 1 BMRPO

⁷ Vgl. ebd.

⁸ Artikel 19 Absatz 2 BMRPO

⁹ Vgl. Artikel 19 Absatz 4 BMRPO

¹⁰ Vgl. Artikel 19 Absatz 5 BMRPO

¹¹ Vgl. Artikel 11 Absatz 1 BMRPO

„Unter Schlüsselkompetenzen werden überfachliche Qualifikationen (Fähigkeiten, Einstellungen und Wissenselemente) zusammengefasst, die bei der Lösung von Problemen und beim Erwerb neuer Kompetenzen in möglichst zahlreichen Inhaltsbereichen von Nutzen sein können, wie beispielsweise zur Weiterentwicklung von Studier-, Lern-, Lehr- und Forschungsfähigkeit, Persönlichkeit, Berufs(feld)kompetenz und Bürgerschaftlichkeit. Bezogen auf die beispielhaft angesprochenen

Schlüsselkompetenzen anerkennen lassen, die sie an der UdS oder an anderen deutschen und ausländischen Hochschulen erbracht haben.¹²

Neben der Anerkennung von Schlüsselkompetenzen können Studierende auf Antrag ehrenamtliches oder bürgerschaftliches Engagement mit bis zu 3 CP, sowie Gremien-, Mentorentätigkeiten oder Tätigkeiten als Tutor*in mit bis zu 6 CP anerkennen lassen, wenn dies in der betreffenden studiengangspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen ist.¹³ Zur Anerkennung von studentischem Engagement hat der Studienausschuss bereits im Jahr 2011 Empfehlungen gegeben (vgl. [Anlage 1, Empfehlungen zur Anerkennung von studentischem Engagement](#)), die den rechtlichen Rahmen (Artikel 11 Absatz 2 und Absatz 3 BMRPO) und mögliche Formen der Anerkennung sowie Richtlinien darstellen. Sie dienen dem Ziel, universitätsweite Standards für die Anerkennung studentischen Engagements zu entwickeln sowie die verschiedenen Anerkennungsmöglichkeiten im Studienalltag zu erläutern. Insbesondere wird hier darauf aufmerksam gemacht, dass Studierende jederzeit die Möglichkeit haben, einen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss auf Anerkennung des geleisteten studentischen Engagements zu stellen. Der Prüfungsausschuss und die Vertreter*innen des Studienfaches haben dann zu prüfen, ob die Anerkennung in äquivalenten Teilen des Curriculums (z. B. freie Wahlmodule, Module zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen oder einzelne Modulelemente eines Moduls etc.) erfolgen kann.

Ferner wird in der BMPRO die Empfehlung für alle Studierenden der UdS ausgesprochen, im Rahmen ihres Studiums einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Zur Vorbereitung darauf klären Studierende [mit Unterstützung des International Office und der Studienfachberatung], ob die Anerkennung von Leistungen gemäß Artikel 19 über ein Learning Agreement möglich ist.¹⁴ Standardmäßig wird darauf auch in den Studienordnungen hingewiesen und den Studierenden das Abschließen einer Lernvereinbarung in Form eines Learning Agreements mit dem Fach als Regelprozess nahegelegt (vgl. [Anlage 2, Muster Studienordnung](#)¹⁵).

Auch auf Ebene der Fakultäten gibt es Regelungen zu Anerkennung und Anrechnung. Die [fakultäts-eigenen Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge](#) orientieren sich dabei im Wesentlichen an der BMRPO und ergänzen diese teilweise um wenige Details. Ausnahmen bilden hier die Rechtswissenschaftliche sowie die Medizinische Fakultät, deren Studiengänge überwiegend mit einem Staatsexamen abschließen. Wenn diese Fakultäten Bachelor- oder Masterstudiengänge

Weiterentwicklungsziele werden Schlüsselkompetenzen im Sinne von methodischen, sozialen und persönlichen Kompetenzen erworben.“ Artikel 11 Absatz 1 Sätze 2 und 3 BMRPO

¹² Vgl. Artikel 11 Absatz 4 BMRPO

¹³ Vgl. Artikel 11 Absatz 2 und Absatz 3 BMRPO

¹⁴ Vgl. Artikel 4 Absatz 3 BMRPO

¹⁵ Muster und Templates werden regelmäßig gemäß aktueller Rechtslage und universitätsinterner Vorgaben angepasst.

anbieten, ist Anerkennung und Anrechnung meist in eigenen Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt, in denen auch regelmäßig die BMRPO aufgegriffen wird. Daneben werden in einzelnen, meist fakultätsübergreifenden Studiengängen, wie beispielsweise im Bachelor-Studiengang „[Historisch orientierte Kulturwissenschaften](#)“, Anerkennung und Anrechnung in eigenen Prüfungsordnungen geregelt, die sich ebenfalls an der BMRPO orientieren. Wo Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung im Einzelnen nicht bestehen, gelten die entsprechenden Normen von übergeordneten fakultätsweiten Prüfungsordnungen oder schließlich diejenigen der BMRPO.

Eine praktische, universitätsweit abgestimmte und öffentlich zugängliche Anleitung zur Anerkennung und Anrechnung für die dafür zuständigen Stellen in den Fakultäten und Fachrichtungen gibt die Handreichung „Leitlinien zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“ (vgl. [Anlage 3, Leitlinien zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen](#)). Sie erklärt detailliert die Regelungen der Lissabon-Konvention, wie beispielsweise die zentrale Thematik des wesentlichen Unterschieds von Qualifikationen. Daneben wird auf die Besonderheiten der Anerkennung bzw. Anrechnung von Leistungen aus dem Ausland, bei Hochschulwechsel, aus dem außerhochschulischen Bereich und von Abschlüssen und Leistungen beim Master-Zugang eingegangen. Schließlich liefern Best-Practice-Empfehlungen und FAQs, die auf häufig vorkommende Sachverhalte aus der Praxis im Detail eingehen, weitere Orientierungspunkte zur Anerkennung und Anrechnung für die damit betrauten Stellen.

2 Praktische Umsetzung

Die praktische Umsetzung des oben beschriebenen normativen Rahmens erfolgt in den internen Verfahren zur Erstakkreditierung, Änderung und Akkreditierungsbestätigung von Studienangeboten sowie im alltäglichen, studienorganisatorischen Betrieb. Für die Anerkennungs- und Anrechnungspraxis in den Fakultäten steht exemplarisch die Philosophische Fakultät, da hier die höchste Mobilität, insbesondere Auslandsmobilität, vorliegt und das Aufkommen von Anerkennungsverfahren dementsprechend hoch ist.

2.1 Erstakkreditierung

Wie im Selbstbericht dargestellt, erfolgt die Prüfung der formalen Kriterien im Dezernat Lehre und Studium unter Federführung des Qualitätsbüros während der regelmäßigen Meetings mit dezernatsinternen Akteuren (vgl. [Selbstbericht](#), S. 13). Die dafür maßgeblichen Qualitätschecks Neukonzeption (vgl. [Anlage 4: Qualitätschecks Neukonzeption](#)) enthalten in der Konkretisierungsphase folgenden Prüfschritt: „Ist der Studiengang so angelegt, dass Mobilität ermöglicht wird und eine Anerkennungsmöglichkeit dieser vorgesehen ist?“ Die Ergebnisse der formalen Prüfung werden in den jeweiligen Abschlussberichten des Akkreditierungsverfahrens dokumentiert.

Da bei einem neukonzipierten Studienangebot noch keine Praxis vorherrscht, kann Anerkennung und Anrechnung bei der Erstakkreditierung nur formal geprüft werden, d. h. es wird geprüft, ob Regelungen bestehen, wonach dieses Kriterium im neuen Studienangebot umgesetzt werden kann. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der BMRPO und der Prüfungsordnungen der Fakultäten für alle Studiengänge, also auch diejenigen zu Anerkennung und Anrechnung. Formale Missachtungen wären auflagenrelevant.

Zuständig für Anerkennung und Anrechnung ist grundsätzlich der zuständige Prüfungsausschuss. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus seiner allgemeinen Verantwortlichkeit in Bezug auf Prüfungen in Artikel 7 BMRPO, teils existieren auch explizite Regelungen in Prüfungsordnungen der Fakultäten. Insofern wird hier geprüft, ob für das neu zu konzipierende Studienangebot bereits ein zuständiger Prüfungsausschuss existiert oder ob dieser ggf. noch eingerichtet werden muss. Ein fehlender Prüfungsausschuss wäre auflagenrelevant.

In den studiengangspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann außerdem geregelt werden, dass sich Studierende auf Antrag ehrenamtliches oder bürgerschaftliches Engagement mit bis zu 3 CP sowie Gremien-, Mentorentätigkeiten oder Tätigkeiten als Tutor*in mit bis zu 6 CP anerkennen lassen können.¹⁶ Solche Regelungen sind meist in Studienordnungen zu finden, die in einem freien Wahlbereich die Anerkennungen solcher Leistungen vorsehen, wie bspw. beim Bachelorstudiengang „Cybersicherheit“, bei den Bachelor- und Masterstudiengängen „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“, beim Masterstudiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“, beim Masterstudiengang „High Performance Sport“ oder beim Masterstudiengang „Informatik“. Grundsätzlich kann jede*r Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss die Anerkennung eines solchen Engagements bzw. solcher Tätigkeiten beantragen. Bei Erstellung der Studiengangsdokumente eines neu zu konzipierenden Studienangebots wird diese Möglichkeit ggf. erörtert.

Zur Anerkennung von Studienleistungen, die während eines Auslandsaufenthalts absolviert werden, enthält das Muster zur Studienordnung die Empfehlung, dass sich Studierende im Vorfeld ihres Auslandsaufenthalts beraten lassen und insbesondere die Anerkennung von Studienleistungen nach der einschlägigen Prüfungsordnung über ein Learning Agreement [mit der Unterstützung des International Office und der Studienfachberatung] klären sollen (vgl. [Anlage 2: Muster Studienordnung, § 11](#)). Diese Passage wird standardmäßig in alle neu zu konzipierenden Studienordnungen aufgenommen. Bei Studiengängen mit Double- oder Joint Degree werden Anerkennungen grundsätzlich in den Kooperationsvereinbarungen geregelt. Die Kooperationspartner legen hierin Module fest, welche die jeweiligen Gaststudierenden im Rahmen ihres Aufenthalts an der kooperierenden Hochschule

¹⁶ Vgl. Artikel 11 Absatz 2 und Absatz 3 BMRPO

absolvieren müssen. Über Äquivalenztabellen wird festgelegt, welche Leistungen im eigenen Curriculum durch die beim Kooperationspartner absolvierten Leistungen ersetzt werden. So wird eine Anerkennung der entsprechenden Leistungen pauschal gewährleistet und ein individuelles Anerkennungsverfahren entfällt. Kooperationsvereinbarungen werden seitens der UdS durch das Dezernat Lehre und Studium im Bereich Grundlagen / Recht in Abstimmung mit dem betreffenden Fach und der kooperierenden Hochschule vorbereitet. Anschließend unterzeichnet die*der Universitätspräsident*in die Vereinbarung. Der oben genannte Prüfschritt zu Mobilität und Anerkennung in den Qualitätschecks Neukonzeption bezieht sich auch auf die Kooperationsvereinbarung bzw. Äquivalenztafel, so dass diese im Rahmen des Verfahrens der Erstakkreditierung geprüft werden.

2.2 Kontinuierliches Studiengangsmonitoring

Studierendenmobilität und Outgoings werden im Zusammenhang mit weiteren Sachverhalten zur Internationalisierung der Lehre im Rahmen des sogenannten „Qualitätsbarometer Lehre und Studium“ einem jährlichen Monitoring in Zusammenarbeit mit beteiligten Schlüsselakteuren unterzogen, im vorliegenden Fall ist das Dezernates Internationale Beziehungen involviert. Aus den einzelnen Perspektiven werden in einem Situationsbericht Good Practices sowie möglicher Handlungsbedarf zur Kenntnisnahme für den Studienausschuss sowie nachgelagert für das Präsidium abgeleitet. Übergreifende Entwicklungen und ihr Aktionsstand werden dabei jährlich fortgeschrieben und universitätsweit dokumentiert.

Wie im Selbstbericht geschildert, können Studierende außerdem über ein Webformular oder per E-Mail ein Anliegen bei der Kontaktstelle Studienqualität einreichen (vgl. [Selbstbericht](#), S. 28.). Hier können sie auch Beschwerden über Prozesse, bspw. bei Anerkennungsverfahren, einreichen. Allerdings wurde das Thema „Anerkennung und Anrechnung“ in der jüngeren Vergangenheit über diese Plattform von den Studierenden nicht adressiert.

Falls bei der Anerkennung Probleme auftreten, können sich die Studierenden auch an die Mitarbeiter*innen des [International Office](#) oder an die [Studienfachberatung](#) wenden.

2.3 Änderung von Studienangeboten

Bei Änderungen von Studienangeboten wird sowohl bei nicht-wesentlichen als auch bei wesentlichen Änderungen geprüft, ob Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung vorhanden sind bzw. ob die Änderungen das Kriterium „Anerkennung und Anrechnung“ betreffen. Bei wesentlichen Änderungen wird dies in einem Verfahren analog der Erstakkreditierung überprüft. Hier erfolgt die Prüfung wie oben dargestellt. Wenn bei einer nicht-wesentlichen Änderung keine Anhaltspunkte oder Handlungsbedarfe vorliegen (bspw. aus dem oben genannten „Qualitätsbarometer Lehre und Studium“) kann prinzipiell davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium durch seine Prüfung bei

der vorherigen Erstakkreditierung bzw. Akkreditierungsbestätigung weiterhin erfüllt ist. Auch der Prüfschritt, „Ist der Studiengang so angelegt, dass Mobilität ermöglicht wird und eine Anerkennungsmöglichkeit dieser vorgesehen ist?“, der auch in den „Qualitätschecks für die nicht-wesentliche Änderungen“ (vgl. [Anlage 5, Qualitätschecks nicht-wesentliche Änderung](#)) enthalten ist, kann dann prinzipiell als erfüllt gelten. Dennoch werden auch bei einer nicht-wesentlichen Änderung die Studiengangsdokumente hinsichtlich der formalen Kriterien geprüft. Falls erforderlich, werden entsprechende Änderungen umgesetzt. Eventuell können diese Änderungen dazu führen, dass sich die Änderungen insgesamt zu einer wesentlichen Änderung summieren und ein entsprechendes Verfahren analog zur Erstakkreditierung auslösen.

2.4 Akkreditierungsbestätigung

Die formalen Standards der Erstakkreditierung finden auch im Rahmen der Akkreditierungsbestätigung Geltung; eine erneute formale Überprüfung der Studiengangsdokumente durch das Dezernat Lehre und Studium unter Federführung des Qualitätsbüros ist Teil jedes Akkreditierungsbestätigungsverfahrens (vgl. [Anlage 6, Qualitätschecks Akkreditierungsbestätigung](#)). Die formale Prüfung wird in den Abschlussberichten (in der internen Berichtsfassung für den Studienausschuss einschließlich Good Practices und Änderungserforderlichkeiten) dokumentiert, was in der Vergangenheit insbesondere bei Studienangeboten, deren letzte Änderung bereits längere Zeit zurückliegt, zu Änderungsempfehlungen (bspw. für den Masterstudiengang Kunstgeschichte 2025¹⁷) bis hin zu Auflagen bei rechtlichen Verstößen, bspw. für den Masterstudiengang Biophysik 2020¹⁸, geführt hat. So werden über die angestoßenen Verfahren QM-Standards schrittweise und campusweit erneuert.

In der Akkreditierungsbestätigung werden sowohl die Rahmenbedingungen zu Zugang und Zulassung mit Bezügen zur Anerkennung über Anrechnung von Leistungen in einem eigenen Qualitätscheck (Studierendenmanagement / „Sind die Zugangs- und Zulassungsverfahren transparent und in der Praxis effizient umgesetzt?“) verarbeitet, als auch die internationale Orientierung von Studiengängen durch einen „Qualitätscheck Internationales“ näher untersucht. Abhängig vom Studienprofil und seiner internationalen Ausrichtung ist der letztgenannte Check mehr bzw. weniger relevant, wobei die Umsetzung universitätsweiter Standards bei der Praxis der Anerkennung und Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in den Verfahren eine Mindestanforderung darstellt, die für alle Studiengänge analog gilt.

¹⁷ Verfahrensentscheidung sowie -bericht sind zum Zeitpunkt der Nachreichung noch nicht von der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates veröffentlicht worden. Ein entsprechender Antrag wurde von der UoS gestellt und befindet sich in Prüfung.

¹⁸ <https://antrag.akkreditierungsrat.de/akkrstudiengaenge/577cb284-1985-6306-8446-42ac7b008b1f/>

Das im Selbstbericht bereits beschriebene Qualitätsinstrument des „(kritischen) Studierendenfeedbacks“ (vgl. [Selbstbericht](#), S. 14), das in Akkreditierungsbestätigungsverfahren standardmäßig eingesetzt wird, enthält daher sowohl einen Frageblock, der auf die Umsetzung der Prozesse zur Zulassung transparent abzielt (vgl. [Anlage 7, Online-Studierendenfeedback – Struktur, S. 1, Frageblock B0](#)), als auch im Zusammenhang mit einem etwaigen Auslandsaufenthalt des*der befragten Studierende*n eine Frage zur Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen (vgl. [Anlage 7, Online-Studierendenfeedback – Struktur, S. 5, Frage H4a](#)). Das daraus erhaltene Feedback, ergänzt um Angaben der Fachschaft, bildet die studierendenzentrierte Gesprächsgrundlage für die weiteren verfahrensbezogenen Qualitätsgespräche, insbesondere das strukturierte Gespräch zu den fachbezogenen Verwaltungsabläufen mit der Studienkoordination, bei dem im Rahmen der Umsetzung der prüfungsadministrativen Prozesse die Anerkennungspraxis (siehe 2.5) ebenfalls eine Rolle spielt und den Studierendenrückmeldungen gegenübergestellt werden (vgl. [Anlage 8, Leitfragen zum Verwaltungsge- spräch im Rahmen der Akkreditierungsbestätigung](#)).¹⁹ Auch die externen Gutachter*innen erhalten die Ergebnisse des Studierendenfeedbacks, um diese in ihre Stellungnahme einfließen zu lassen. In den bisherigen Akkreditierungsbestätigungsverfahren hat das Thema Anerkennung und Anrechnung bei der externen Begutachtung aufgrund der systematischen Umsetzung der geltenden Standards durch die verantwortlichen Fachrichtungen eine untergeordnete Rolle eingenommen.

Anmerkungen aus den genannten Qualitätsverfahren und u. U. erforderliche Weiterentwicklungsbedarfe werden, alle Entwicklungsthemen betreffend und nach Qualitätschecks gegliedert, in den Abschlussgesprächen mit den Fachverantwortlichen abgestimmt und zur Beschlussvorbereitung für den Studienausschuss kommentiert. Anschließend wird der erforderliche Handlungsbedarf dokumentiert, sowohl bezogen auf formale, ggf. auflagenrelevante Sachverhalte als auch Abweichungen von den o. g. Umsetzungsstandards.

2.5 Praxis/Täglicher Betrieb

Grundsätzlich ist in allen Fakultäten der Prüfungsausschuss für Anerkennung und Anrechnung zuständig und wird dabei vom entsprechenden Prüfungssekretariat unterstützt. Auch die fachliche Prüfung der anzuerkennenden Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention und den bereits erwähnten „Leitlinien zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“ (vgl. [Anlage 3, Leitlinien zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen](#)).

Anerkennungsverfahren

Exemplarisch wird im Folgenden das Verfahren für die Philosophische Fakultät dargestellt:

¹⁹ Dokumentiert werden die Rückmeldungen der Verwaltungskoordinationen im Abschlussbericht.

Für Studierende, die in einem Studiengang der Philosophischen Fakultät immatrikuliert sind, ist das Studienbüro der Philosophische Fakultät²⁰ die erste Anlaufstelle bei Anerkennung und Anrechnung. Das Verfahren beginnt damit, dass der*die Studierende einen „Antrag auf Anerkennung von Prüfungen für das Bachelor-/ Masterstudium an der Philosophischen Fakultät der UdS“ stellt. Das entsprechende Formular (vgl. Anlage 9, Antrag auf Anerkennung von Prüfungen für das Bachelor-/ Masterstudium an der Philosophischen Fakultät der UdS) erhalten die Studierenden im Studienbüro oder auf Anfrage per Mail. Die Studierenden geben in diesem Formular alle relevanten Informationen zur Anerkennung an, insbesondere die Leistungen, die anerkannt werden sollen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen. Der unterzeichnete Antrag kann per Mail als Scan oder in Papierform vor Ort beim Studienbüro eingereicht werden.

Nachdem der Antrag eingereicht wurde, beginnt die zweistufige Prüfung des Antrags. Zunächst wird er von den Mitarbeitenden es Studienbüros formal geprüft, d. h. es wird überprüft, ob alle Unterlagen und Nachweise vorliegen, die für die Anerkennung relevant sind:

- Antrag auf Anerkennung
- Leistungsübersichten, wie Transcript of Records (mit Angaben zu den Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen, Noten bzw. Bewertung und Anzahl der erworbenen CP)
- Nachweise über die Inhalte, Lernziele und Lernkompetenzen, wie Modulhandbuch, Kursbeschreibungen oder sonstige Nachweisformen

Nach der formalen Prüfung folgt die fachlich-inhaltliche. Dazu werden die oben genannten Unterlagen an die zuständige Fachrichtung, in der Regel an den*die zuständige*n Studienfachberater*in, weitergeleitet. Dort erfolgt die Prüfung hinsichtlich eines wesentlichen bzw. nicht-wesentlichen Unterschieds zwischen den bereits erworbenen Kompetenzen und denjenigen, die sie ersetzen sollen. Als Bewertungsgrundlage stehen die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Fokus und kein schematischer Abgleich. Unterschiede, bspw. bei der Anzahl von CP oder bei der Art und dem Umfang der Prüfungsleistung, schließen nicht notwendig eine Anerkennung aus und können zumindest eine teilweise Anerkennung nach sich ziehen. Wenn kein wesentlicher Unterschied vorliegt, bedeutet das auch, dass die Weiterführung des Studiums durch die Anerkennung nicht gefährdet ist, da der Kompetenzerwerb sich nicht wesentlich unterscheidet.

Wesentliche Unterschiede sind festzustellen, wenn eine Anerkennung den Studienerfolg hinsichtlich des Kompetenzerwerbs und damit den angestrebten Studienabschluss, also den eigentlichen Zweck der Anerkennung höchstwahrscheinlich gefährden würde. Sie bestehen bei

²⁰ Das Studienbüro der Philosophischen Fakultät ist organisatorisch bei der Fakultätsverwaltung angesiedelt. Es umfasst sowohl das Prüfungssekretariat als auch die Studienkoordination und ist u. a. bei organisatorischen Aufgaben im Bereich der Anerkennung von Leistungen zuständig.

- stark divergierenden Lernergebnissen
- gravierenden Unterschieden in Bezug auf die Voraussetzungen zur Zulassung zu weiterführenden Programmen (Master, Promotion)
- wesentlichen Differenzen der Schwerpunkte jener Studienprogramme, die zu einer Qualifikation führen
- stark abweichende Qualität der Studienprogramme

Dabei sind folgende inhaltliche Kriterien auszulegen:

- Qualität: Ist die ausländische Hochschule oder der Studiengang nach den dort geltenden Rechtsvorschriften akkreditiert? Besteht ein Kooperationsabkommen mit der Gasthochschule?
- Niveau: Welcher Niveaustufe ist die erworbene Leistung zuzuordnen? Ist das Niveau vergleichbar? (Vergleich mit Europäischem bzw. Deutschen Qualifikationsrahmen.)
- Workload: Ist die Darstellung des Arbeitsaufwandes durch die ECTS-Credits nachvollziehbar? Geringe Abweichungen im quantitativen Umfang der erbrachten Leistungen sind in der Regel kein Grund für eine Nicht-Anerkennung.
- Profil: Passen die erzielten Lernergebnisse zum Profil des Studiengangs an der UdS (z. B. Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung)?²¹

Nach der fachlich-inhaltlichen Prüfung melden sich die beteiligten Fachrichtungen mit einer Anerkennungsempfehlung beim Studienbüro. Dabei werden in der Regel folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Anerkennung aller beantragten Leistungen
- Anerkennung der beantragten Leistungen unter Auflage, z. B. die Belegung weiterer Module/Modulelemente oder das Ablegen von Voraussetzungen zur Zulassung zu Prüfungen (wie z. B. Prüfungsvorleistungen).
- Nichtanerkennung der beantragten Leistungen

Die Anerkennungsempfehlungen werden nochmals durch die Mitarbeitenden des Studienbüros formal geprüft und ggf. mit den beteiligten Fachrichtungen abgestimmt.

Den Abschluss des Anerkennungsverfahrens bildet der Anerkennungsbescheid. Er führt die anzuerkennenden Prüfungsleistungen, Prüfungsversuche, CP, Note sowie etwaige Auflagen auf. Eine Nichtanerkennung von beantragten Leistungen wird allgemeinverständlich und nachvollziehbar begründet, ggf. werden Alternativen aufgezeigt, wie eine Anerkennung erlangt werden kann. Der Bescheid

²¹ Vgl. [Anlage 3, Leitlinien zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, S. 1 ff.](#)

wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, um den Studierenden die Möglichkeit eines Widerspruchs zu eröffnen, und von der*dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterschrieben.

Bei Anerkennung von Leistungen werden diese anschließend im Studienkonto des*der Studierenden entsprechend verbucht, bzw. bei Auflagen vorgemerkt und nach Erfüllung der Auflagen verbucht.

Um die Anerkennung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen an der UdS zu gewährleisten, wird dringend empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt ein Learning Agreement abzuschließen (vgl. die Ausführungen zum fachlich-inhaltlichen Kriterium „Mobilität“, S 9 f.).²² Das Studienbüro der Philosophischen Fakultät stellt dazu ein Formular zur Verfügung (vgl. [Anlage 10, Learning Agreement der Philosophischen Fakultät](#)), welches die Studierenden mit ihrem*ihrer zuständigen Studienfachberater*in abstimmen und ausfüllen. Ggf. wird ein Online Learning Agreement erstellt (vgl. die Ausführungen zum fachlich-inhaltlichen Kriterium „Mobilität“, S. 9 f.). Dabei werden Module und/oder Modulelemente der betreffenden ausländischen Hochschule festgelegt, die Module und/oder Modulelemente des eigenen Studiengangs ersetzen und anerkannt werden können. Studierende und Studienfachberater*in unterzeichnen anschließend das Learning Agreement. Das ausgefüllte Formular geht wieder an das Studienbüro und wird nach einer formalen Prüfung freigegeben.

Für die Anerkennung nach der Rückkehr müssen die Studierenden das von der ausländischen Universität erhaltene Transcript of Records an das Studienbüro weiterleiten. Nach einer weiteren formalen Prüfung des Studienbüros werden die Leistungen unter Berücksichtigung etwaiger Auflagen im Studienkonto verbucht bzw. vorgemerkt. Ein Antrag auf Anerkennung ist dann nicht nötig, denn das geprüfte Learning Agreement und das Transcript of Records sind für die Anerkennung ausreichend. Die entsprechenden Verwaltungsabläufe werden durch konsequente Vorab-Festlegung von Learning Agreements wesentlich verkürzt, da die rein formale Prüfung durch das Studienbüro eine ansonsten erforderliche inhaltliche Gleichwertigkeitsprüfung im Nachhinein ersetzt. Die Umsetzung von Learning Agreements für strukturiert geplante Auslandsaufenthalte von Studierenden wird als Standard in Akkreditierungsbestätigungen vorausgesetzt (siehe oben). Indem vor dem Auslandsaufenthalt diejenigen Lehrveranstaltungen festgelegt werden, die an der Gasthochschule belegt und an der UdS anerkannt werden, trägt ein Learning Agreement dazu bei, dass ein Auslandsaufenthalt optimal in den Studienverlauf integriert und ohne Zeitverlust realisiert werden kann.

Transform4Europe

Die Universität des Saarlandes ist Mitglied der Europäischen Hochschulallianz „[Transform4Europe](#)“(T4EU), an der elf Hochschulen partizipieren. Ein wesentliches Ziel dieses EU-geförderten

²² Vgl. Artikel 4 Absatz 3 BMRPO und [Anlage 2, Muster Studienordnung, § 11](#).

Projekts ist der studentische Wissensaustausch durch Mobilität innerhalb des europäischen Hochschulraums. Dazu wird im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zwischen Studiengängen verbindlich festgelegt, wann ein Auslandsemester oder eine Kurzzeitmobilität absolviert werden kann und welche Module/Lehrveranstaltungen an der Partnerhochschule anerkannt werden. Die Vereinbarungen enthalten eine Äquivalenztabelle, in der die gegenseitig anerkannten Lehrveranstaltungen aufgelistet sind. Parallel dazu kann im Modulhandbuch vermerkt werden, dass für bestimmte Module ein äquivalenter Kurs an der Partnerhochschule belegt werden kann.

Die Finanzierung eines vollständigen Semesters erfolgt über das Programm Erasmus+. In diesem Fall ist das Einreichen eines Online Learning Agreements verpflichtend (vgl. die Ausführungen zum fachlich-inhaltlichen Kriterium „Mobilität“, S. 9 f.). Die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung erstellte Äquivalenztabelle dient den Studierenden dabei als verbindliche Orientierungshilfe für die Erstellung des Learning Agreements.

Auch bei virtueller Mobilität²³ im Rahmen der Europäischen Hochschulallianz „[Transform4Europe](#)“ erfolgt die Anerkennung von dort erbrachten Studienleistungen an der UdS prinzipiell nach dem beschriebenen Verfahren. Alternativ besteht die Möglichkeit einer Anrechnung im Rahmen des studienbegleitenden Zertifikats [Europaicum](#).

Bewerbung in ein höheres Fachsemester

Auch bei der [Bewerbung bzw. Einschreibung in ein höheres Fachsemester](#) sind Anerkennung und Anrechnung relevant. Die Bewerbung erfolgt online über das entsprechende Web-Portal der Universität (SIM-Portal). Die Bewerber*innen reichen dort alle relevanten Unterlagen ein, insbesondere kommt es bei der Bewerbung in ein höheres Fachsemester auf Nachweise der bisherigen Leistungen an. Bei den einzureichenden Unterlagen zu bisherigen Leistungsnachweisen wird unterschieden, ob der*die Bewerber*in

1. den Hochschulort im gleichen Studiengang innerhalb Deutschlands wechselt,
2. das Studium im gleichen Studiengang in Deutschland unterbrochen hat,
3. den Hochschulort im gleichen Studiengang aus dem Ausland wechselt,
4. das Fach wechselt oder Quereinsteiger ist, also aus einem anderen Studiengang wechseln möchte.

Im ersten und zweiten Fall reicht er*sie zum Nachweis über die bisher erbrachten Leistungen Zeugnisse und Leistungsnachweise wie das Transcript of Records ein.

²³ Gemeint ist die digitale Teilnahme an entsprechend geöffneten Lehrangeboten der Kooperationspartner.

Bei den Fällen drei und vier geschieht der Nachweis über die bisher erbrachten Leistungen über Einstufungsentscheidungen (geben an, in welches Fachsemester die Bewerber*innen eingestuft werden können) bzw. Anrechnungsbescheide (geben an, wie viele Semester angerechnet werden). Einstufungsentscheidungen oder Anrechnungsbescheide werden vom entsprechenden Prüfungssekretariat der UdS ausgestellt und sollten dort möglichst vor der Bewerbung auf ein höheres Fachsemester beantragt werden.

Die Überprüfung, ob die bisherigen Leistungsnachweise für das beantragte höhere Fachsemester ausreichen, erfolgt durch das Studierendensekretariat, ggf. in Abstimmung mit den entsprechenden Prüfungssekretariaten.

Bei Bewerber*innen der Kategorie drei und vier wird eine Einstufungsentscheidung bzw. ein Anrechnungsbescheid ausgestellt, die das dem Leistungsstand entsprechende Semester enthalten. In den Prüfungssekretariaten erfolgt die Prüfung der bisherigen Leistungsnachweise analog zum oben beschriebenen Beispiel des Studienbüros der Philosophischen Fakultät (formale Prüfung und fachlich-inhaltliche Prüfung). Das Prüfungssekretariat stellt auf dieser Grundlage eine Einstufungsentscheidung bzw. einen Anrechnungsbescheid aus.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen trifft das Studierendensekretariat auf Grundlage von § 33 der [Verordnung über die Studienplatzvergabe](#) (StudienplatzvergabeVO) die Zulassungsentscheidung. Hier kommt es zunächst darauf an, ob, auf Basis der für das entsprechende Fachsemester festgesetzten Zulassungshöchstzahl, noch freie Studienplätze verfügbar sind. Falls die zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht für alle Bewerbungen ausreichen, wird durch das Studierendensekretariat eine Auswahl gemäß den Vorgaben der StudienplatzvergabeVO getroffen.

2.6 Geplante Weiterentwicklung

Checkliste

Da in der novellierten Fassung der StAkkrV in § 3 Absatz 4 das formale Kriterium der Anerkennung und Anrechnung aufgenommen wurde, wird dies bei den internen Akkreditierungsverfahren zukünftig explizit geprüft. Im Dezernat Lehre und Studium wird unter Beteiligung des Qualitätsbüro und den Bereichen Grundlagen / Recht und Kapazitätsplanung, Student-Life-Cycle-Management sowie dem Continuing Education Center (CEC Saar) im Zuge der Vorbereitungen zur Einführung des neuen Campus Management Systems „[StudierendenInformationsManagementsystem](#)“ (kurz: SIM Saarland) aktuell eine Checkliste erstellt, anhand derer u. a. alle formalen Kriterien geprüft werden können. In diesem Zuge sollen auch die Qualitätschecks um einen Prüfschritt zum Umgang mit Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erweitert werden.

Kritisches Studierendenfeedback

Wie oben unter 2.4 erläutert, enthält das Qualitätsinstrument „(kritisches) Studierendenfeedback“ im Zusammenhang mit einem etwaigen Auslandsaufenthalt auch eine Frage zur Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen. Perspektivisch soll diese Frage verallgemeinert werden, so dass sie sich auch auf Inlandsmobilität bezieht und auch andere Formen von Anerkennung und Anrechnung einschließt.

Campusmanagementsystem SIM

Durch das neue Campusmanagementsystem SIM wird es in Zukunft bei der Prüfungsverwaltung möglich sein, dass polyvalente Module in allen Studiengängen automatisch anerkannt werden, in denen das entsprechende Modul absolviert wird.